

S A T Z U N G

Urfassung vom 01.01.1975

**einschließlich der Änderungen aus den
Jahreshauptversammlungen vom 12.01.1976,
18.03.1979, 12.01.1992 und 18.01.2015
sowie aus der außerordentlichen
Generalversammlung vom 07.04.2015**

Chorgemeinschaft Hattersheim e. V.

gegründet 1975

Satzung der Chorgemeinschaft Hattersheim e. V.

Zusammenschluss der beiden Vereine im Jahre 1975:

1. **Gesangverein Germania 1857 Hattersheim e. V.**
2. **Gesangverein Concordia 1880 Hattersheim**

A Name, Sitz und Zweck

§ 01 Name

- a) Der Verein führt den Namen „Chorgemeinschaft Hattersheim e. V. Germania 1857/ Concordia 1880“ und ist Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 02 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 65795 Hattersheim.

§ 03 Zweck

- a) Die Chorgemeinschaft Hattersheim e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Die Satzung wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Die Konzerte sollen in erster Linie von Vereinsmitgliedern dargeboten werden und ein möglichst hohes kulturelles Niveau erreichen.

B Mitgliedschaft

§ 05 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, gegen die sonst nichts Nachteiliges bekannt ist, die die Vereinssatzungen an-

erkennt und sich den nach demokratischen Grundsätzen gefassten Vereinsbeschlüssen fügen will. Anspruch auf das Vereinsvermögen wird durch die Mitgliedschaft nicht erworben.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 06 Aufnahme

Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung auszufüllen und dem Vorstand einzureichen. Mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheiden über die Aufnahme des Antragstellers.

§ 07 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag sowie alle sonstigen Einnahmen dürfen nur im Interesse des Vereins verwendet werden.

§ 08 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung wird mit dem Monat des Eintrittsdatums fällig. Mitglieder, denen aus wirtschaftlichen Gründen die Beitragszahlung nicht möglich ist, kann der Beitrag auf Antrag vorübergehend oder auch auf Lebenszeit herabgesetzt, gestundet oder erlassen werden. Über Art und Zeitdauer entscheidet der Vorstand.

Der Mitgliedsbeitrag bleibt auf jeden Fall eine Bringschuld. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, Jugendliche unter 18 Jahren zahlen 50 % des Beitragssatzes.

§ 09 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt, der jedoch nur durch schriftliche Kündigung erfolgen kann,
- c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Beitragsrückstand mehr als zwei Jahre beträgt,
- d) durch 2/3-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, wenn die Handlungsweise des Mitglieds die Vereinsinteressen schädigt. Der Beschluss ist dem/der Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung wird nach einem Monat rechtsgültig. Der/die Betroffene kann gegen den Beschluss beim Ehrengericht schriftlich Berufung einlegen. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig und ist dem/der Betroffenen und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- e) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

C Organe des Vereins

§ 10 Jahreshauptversammlung

- a) Mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Drittel des Kalenderjahres, möglichst im Januar, findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) statt. Der Termin für diese Versammlung wird durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes festgelegt. Alle Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- b) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. Jahresbericht der/des 1. Vorsitzenden bzw. der beiden 1. Vorsitzenden
 2. Verlesen des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Kassenprüfer/innen
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Bildung des Wahlausschusses
 7. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
 8. Anträge
 9. Verschiedenes

§ 11 Teilnahme

Zur Teilnahme und Stimmberechtigung ist die Mitgliedschaft erforderlich. Eine Vertretung in der Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Mitglieder, die die gesetzliche Volljährigkeit nicht erreicht haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Anträge

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind bis spätestens zum Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können von der/vom 1. Vorsitzenden bzw. von einem der 1. Vorsitzenden zurückgewiesen werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte und stimmt über alle Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit ab. Stimmgleichheit gilt als Annahme.

§ 14 Wahl

- a) Die vornehmste Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist es, dem alten Vorstand Entlastung zu erteilen und für das kommende Geschäftsjahr einen neuen Vorstand zu wählen.
- b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind. Durch eine Anwesenheitsliste muss das Wahlrecht der Anwesenden festgestellt werden.
- c) Aus dem Kreise der Mitglieder werden ein Wahlleiter und zwei Beisitzer gewählt. Der Wahlausschuss leitet die Wahl der/des 1. Vorsitzenden bzw. der beiden 1. Vorsitzenden.
- d) Die Leitung der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nimmt die/der neue 1. Vorsitzende bzw. nehmen die neuen 1. Vorsitzenden wahr.
- e) Die Wahlen erfolgen in offener oder auf Antrag in geheimer Abstimmung.
- f) In Abwesenheit kann nur ein Mitglied gewählt werden, wenn von ihm eine Entschuldigung vorliegt und von ihm eine schriftliche oder in Anwesenheit von zwei Zeugen gemachte mündliche Zustimmung besteht.
- g) Der Vorstand ist für die Dauer eines Jahres oder auf Antrag für eine längere Zeit zu wählen. Es sind folgende Vorstandsmitglieder zu wählen:
 - 1. Vorsitzende/r, im Bedarfsfall zwei erste Vorsitzende
 - 2. Vorsitzende/r
 - 1. Schriftführer/in
 - 2. Schriftführer/in
 - 1. Kassierer/in
 - 2. Kassierer/in
 - Vizedirigent/in
 - Für je 50 Mitglieder eine/n Beirat/rätin, mindestens aber vier, davon ein Mitglied als Vertreter/in der passiven Mitglieder.
- h) Weiter sind von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen zu wählen. Die Kassenprüfer/innen sollen mindestens 18 Jahre alt sein und nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn ihm ein schriftlicher Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder, unter Nennung des Grundes, vorgelegt wird. Im Übrigen muss die/der 1. Vorsitzende bzw. müssen die 1. Vorsitzenden bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

§ 16 Vorstand

Der Vorstand soll aus mindestens zehn Mitgliedern des Vereins bestehen. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

a) Geschäftsführender Vorstand:

- 1. Vorsitzende/r bzw. beide 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende/r
- 1. Schriftführer/in
- 1. Kassierer/in

b) Erweiterter Vorstand:

- 2. Schriftführer/in
- 2. Kassierer/in
- Beiräte und Vizedirigent/in

§ 17 Ehrengericht

Bei Zwistigkeiten oder Beleidigungen zwischen Vereinsmitgliedern ist durch den Vorstand ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht einzuberufen. Ein Mitglied des Ehrengerichts soll dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 18 Musik- und Vergnügungsausschuss

- a) Für alle Fragen der ins Repertoire aufzunehmenden Chorliteratur ist ein Musikausschuss vom Vorstand zu berufen. Diesem Ausschuss muss der/die Vizedirigent/in angehören.
- b) Für alle geplanten Feste und Vergnügungen ist aus Vorstandsmitgliedern ein Vergnügungsausschuss zu gründen, zu dem auch Nichtvorstandsmitglieder zugezogen werden können. Dieser Ausschuss wird ebenfalls vom Vorstand bestimmt.

§ 19 Dirigent/in

Der/die Dirigent/in wird vom Vorstand bestellt. Nach Möglichkeit sind die Ansichten der aktiven Sänger/innen zu hören. Die Honorierung erfolgt nach freier Vereinbarung mit dem Vorstand. Der/die Dirigent/in ist für alle musikalischen Fragen zu Rate zu ziehen. Nach Möglichkeit ist seinem/ihrer Rat Folge zu leisten.

§ 20 Vizedirigent/in

Es soll angestrebt werden, dass mindestens ein/e Sänger/in aus dem Kreise der aktiven Sänger/innen durch Schulung zum/zur Vizedirigenten/in herangebildet wird. Er bzw. sie soll den/die Dirigenten/in bei Verhinderung weitgehend vertreten können.

D Aufgaben der Organe

§ 21 Vorstand

- a) Der Vorstand nimmt die Belange und Interessen des Vereins wahr. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Satzung. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet immer die einfache Mehrheit.
- b) Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er/sie hat die Versammlungen zu leiten und stets auf die Wahrnehmung der Rechte des Vereins zu achten. Sind zwei 1. Vorsitzende bestellt, vertreten beide gleichberechtigt den Verein nach innen und außen. Sie leiten die Versammlungen und haben stets auf die Wahrnehmung der Rechte des Vereins zu achten.
- c) Der/die 2. Vorsitzende hat im Verhinderungsfall alle Aufgaben der/des 1. Vorsitzenden zu übernehmen.
- d) Der/die 1. Schriftführer/in erledigt alle anfallenden Korrespondenzen und ist für die Ausarbeitung der Einladungen etc. verantwortlich. Im Verhinderungsfall der/des 2. Schriftführers/in übernimmt der/die 1. Schriftführer/in dessen/deren Aufgaben.
- e) Der/die 1. Kassierer/in übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er/sie hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Alle Rechnungen müssen vom (bzw. von der) 1. Vorsitzenden oder dem/r Stellvertreter/in für die Zahlung freigegeben werden.
- f) Der/die 2. Schriftführer/in hat über alle stattfindenden Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und sonstige Besprechungen Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom (von der) 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter gegenzuzeichnen. Im Verhinderungsfall des/der 1. Schriftführers/in übernimmt der/die 2. Schriftführer/in dessen oder deren Aufgaben.
- g) Der/die 2. Kassierer/in ist für die Beitragseinzahlung verantwortlich. Im Übrigen unterstützt er/sie den/die 1. Kassierer/in bei besonderen Aufgaben und übernimmt die Vertretung, falls der/die 1. Kassierer/in verhindert ist.
- h) Der/die Vizedirigent/in dient als Bindeglied zwischen Dirigent/in, Chor und Vorstand, insbesondere in Fragen, die die aktiven Chöre und deren Belange betreffen.
- i) Die Beiräte sollen, falls nötig (bei Krankheit oder Tod), die Stellen der einzelnen Vorstandsmitglieder einnehmen. Darüber hinaus stehen sie dem geschäftsführenden Vorstand mit Rat und Tat zur Seite.
- j) Der/die Archivar/in wird vom Vorstand bestimmt. Er/sie soll nach Möglichkeit dem Vorstand angehören.

- k) Die Kassenrevisoren/innen haben jederzeit das Recht, die Kasse zu überprüfen. Mindestens einmal im Jahr müssen sie eine Kassenrevision vornehmen und der Jahreshauptversammlung darüber berichten.

E Sonstiges

§ 22 Ehrungen der Vereinsmitglieder

- a) Bei Trauungen von aktiven Mitgliedern (soweit dies an arbeitsfreien Tagen wie samstags oder sonntags ist) singt ein Chor auf Wunsch des Mitglieds in der Kirche bzw. im Hause. Voraussetzung dazu ist, dass die Trauung in Hattersheim stattfindet und der Chor personell dazu in der Lage ist.
- b) Einmal im Jahr, möglichst am Volkstrauertag, singt ein Chor für die Toten seines Vereins, die er im Laufe des vergangenen Jahres beklagen musste.
- c) Zu allen übrigen Festen wird der Verein schriftlich oder persönlich durch seine Repräsentanten seine Glückwünsche überbringen. In besonderen Fällen kann in Übereinstimmung mit den aktiven Mitgliedern eine Teilnahme der Chöre bei irgendwelchen Festlichkeiten gewünscht werden.
- d) Alle Mitglieder werden vom Verein für 25-, 40-, 50- und 60-jährige Mitgliedschaft geehrt. Sollten Missverständnisse auftauchen, so hat das Mitglied seine Mitgliedsdauer unter Beweis zu stellen.
- e) Aktive Mitglieder des Jugendchores werden für drei, fünf und 10 Jahre aktive Mitgliedschaft geehrt.

§ 23 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein und die Beschlüsse bei namentlicher Abstimmung von mindestens 75 % der Anwesenden gefasst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Sängerbund in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Gültigkeit der Satzung

Vorstehende Satzung wurde mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung am 21.12.1974 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Vorhergehende Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Hattersheim, den 07.04.2015, gez. Christine Jaspert/Jürgen Roth (1. Vorsitzende)